

Rundfunk- und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
konsultationen@rtr.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 476.0004/2015/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	20.11.2015

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH und der Kommunikationsbehörde Austria (Komm Austria): Streitbeilegungsverfahren gem § 53 Abs 1 PMG - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH: Streitbeilegungsverfahren gem § 53 Abs 1 PMG und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Zuständigkeit nach § 53 Abs 1 PMG ist weit formuliert. Sie umfasst nicht nur Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Postdiensteanbietern, sondern auch zwischen Unternehmen und Postdiensteanbietern (die Regelung spricht von Nutzerinnen und Nutzern). Insoweit könnte die Überschrift des Entwurfs der Verfahrensrichtlinien irreführend sein, da vom AStG lediglich vertragliche Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen umfasst sind (vgl § 1 Abs 1 AStG). Punkt 9 ist hier schon genauer. Da die Richtlinien diesbezüglich nicht unterscheiden, sollte die Überschrift eindeutiger, dh im Sinne des in Punkt 9 Ausgeführten, formuliert werden.

Die Postdiensteanbieter sind gesetzlich verpflichtet, an solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Diese Mitwirkungspflicht besteht in der Auskunftserteilung und Urkundenvorlage. Damit muss der Postdiensteanbieter auch nicht auf allfällige darüber hinausgehende Aufforderungen, zB eine Kulanz vorzuschlagen, reagieren.

Zutreffend betont der Entwurf, dass es sich um eine außergerichtliche Lösungsmöglichkeit handelt (Punkt 1.).

Wird auf andere Schlichtungsstellen verwiesen, sollte auch aufgrund des taxativen Katalogs des § 4 AStG die konkret zuständige Stelle genannt werden. Sinnvoller wäre es allerdings unter Umständen, diesen Verweis gänzlich zu unterlassen.

Aus Sicht der Postdiensteanbieter ist die Verkürzung der Frist des Punkt 2. lit d von sechs auf vier Wochen abzulehnen.

Positiv ist die Anordnung der lit e, nach der die Angaben im Verfahrensformular vollständig und wahrheitsgemäß zu erfolgen haben und so dargestellt zu sein haben, dass sie gut nachvollzogen werden können.

Abzulehnen ist Punkt 4 lit a insoweit der Postdiensteanbieter durch die Schlichtungsstelle er- sucht wird, eine Kulanzlösung vorzuschlagen. Dieser zusätzliche Druck sollte tunlichst unterblei- ben, er ist auch nicht durch das AStG gedeckt.

Der Entwurf ist in manchen Punkten einseitig. So wird beispielsweise in Punkt 4 lit e darüber informiert, dass der Beschwerdeführer das Schlichtungsverfahren jederzeit abbrechen kann. Au- ßerhalb der gesetzlichen Mitwirkungspflichten muss dies auch für den Postdiensteanbieter mög- lich sein.

Die in Punkt 5 eröffnete Möglichkeit der Entscheidung nach Billigkeit ist abzulehnen. Abgesehen davon, dass Verweise auf Gesetzesmaterialien in Verfahrensrichtlinien unterbleiben sollten, spricht der Wortlaut von § 6 Abs 2 AStG eine klare Sprache: „Der Lösungsvorschlag hat sich im Rahmen der Gesetze zu bewegen.“ Auch die Erläuterungen sagen lediglich aus, dass es geboten sei, Billigkeitserwägungen in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Das bedeutet allerdings nicht die Befugnis, (auch) nach Billigkeit zu entscheiden. Eine Entscheidung nach Billigkeit ist mit dem Grundsatz einer fairen Streitbeilegung (vgl § 6 Abs 2 AStG) nicht vereinbar.

Eine gesetzliche Verpflichtung des Postdiensteanbieters, eine Einigung der Schlichtungsstelle mitteilen zu müssen (Punkt 12 lit c), ist nicht zu erkennen.

In Punkt 13 (Datenschutz) wird angeführt, dass die übermittelten Daten zur Einschaltung der zuständigen Einrichtungen (zB Staatsanwaltschaft) weitergeleitet werden können, sollten sich im Zuge des Schlichtungsverfahrens Anhaltspunkte für (verwaltungs)strafrechtliche Sachverhalte ergeben. Hier zeigt sich, wie kritisch die Mitwirkungspflicht ist.

Diese Konstellation könnte gegen das Verbot eines Zwangs zur Selbstbezeichnung (Nemo tene- tur-Prinzip) verstoßen. Diese verfassungsrechtliche Garantie verbietet jeden rechtlichen Zwang zur selbstbelastenden Aussage oder den Zwang zur Lieferung sonstiger Beweismittel, die gegen den Betreffenden verwendet werden können. Das Verbot darf auch nicht umgangen werden. Es gilt auch für Verwaltungsstrafverfahren. Das Problem des Selbstbezeichnungsverbots besteht darin, dass die Berufung auf dieses Verbot uU von der Behörde bereits als Selbstbezeichnung angesehen werden könnte.

Das Schweigerecht ist allerdings kein absolutes Recht, sondern kann Beschränkungen unterwor- fen werden. Melde- und Auskunftspflichten, die nicht intentional auf eine Informationsbeschaf- fung zum Zwecke strafrechtlicher Verfolgung des Verpflichteten gerichtet sind, sind zulässig. Unter diesem Gesichtspunkt könnte die Informationspflicht allenfalls als gerechtfertigt angese- hen werden, restlos zu überzeugen vermag die konkrete Konstellation allerdings nicht, da ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht verwaltungsrechtlich strafbar ist.

Fraglich ist darüber hinaus, ob dieser Punkt der Richtlinien mit § 8 Abs 2 AStG in Einklang ge- bracht werden kann. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dem DSGVO sicherzustellen.

Die in Punkt 14 angedeutete Möglichkeit der Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs während eines Schlichtungsstellenverfahrens müsste zu einer Ablehnung der weiteren Behandlung der Beschwerde durch die Schlichtungsstelle führen.

Von der Möglichkeit (vgl § 6 Abs 4 AStG) der Untersagung, den Sachverhalt bzw Inhalte des Verfahrens an die Öffentlichkeit zu bringen oder eine mediale Berichterstattung darüber zu erwirken, sollte in den Richtlinien Gebrauch gemacht werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf den Vorgaben des AStG nicht vollinhaltlich entsprechen dürfte (vgl etwa § 6 Abs 3 AStG).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Rosenmayr-Klemenz', with a long, sweeping underline that extends to the right.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv